

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. Mai 1874.

1. Ergänzung der Deputation wegen Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

An Stelle des aus der Bürgerschaft getretenen Herrn Herm. Bayer ist Herr H. D. Stegmann zum Mitgliede der Deputation erwählt.

2. Weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend.

Die Bürgerschaft hat dem vorgelegten Gesetzentwurf mit den Zusätzen: daß in dem

- § 1. Zeile 4 hinter dem Worte „Landherrschaft“
- § 2. Zeile 2 hinter den Worten „des Landherrschaft“
- § 2. Zeile 5 hinter den Worten „der Landherr“
- § 3. Zeile 1 hinter dem Worte „kann“
- § 7. Zeile 4 hinter den Worten „vom Landherrschaft“

die Worte eingeschaltet werden „nach Anhörung der Direction des Verbandes“ ihre Zustimmung erteilt und genehmigt zugleich einen Kostenvorschuß bei der Generalkasse von *M* 9000 zur Verfügung des Landherrn.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Mai 1874.

1. Ersatzwesen.

Nach § 30 4 des am 9. d. M. ausgegebenen Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 sollen bei Entscheidungen in gewissen Fällen den ständigen Mitgliedern der Ersatzbehörden andere „aus den Bezirkseingewesenen von den Communal- oder Landesvertretungen Gewählte“ hinzutreten und zwar bei der (Kreis-) Ersatzcommission „vier bürgerliche Mitglieder“ und bei der Oberersatzcommission „ein bürgerliches Mitglied.“ Da der Bremische Staat zwar einen Aushebungsbezirk bildet, die Sitzungen der Ersatzcommissionen aber theils in Bremen, theils in Bremerhaven stattfinden, und bei der Auswahl dieser Personen es namentlich auch auf Localkunde derselben ankommt, so erscheint es dem Senat zweckmäßig, daß die Wahlen für die in Bremen abzuhaltenden Sitzungen von der Bürgerschaft, für die in Bremerhaven abzuhaltenden Sitzungen aber von dem dortigen Gemeindevorstand vollzogen werden. Wenn die Bürgerschaft damit einverstanden ist, wird der Senat in letzterer Beziehung das Erforderliche veranlassen.

Sodann giebt er anheim, da die Anwesenheit der bürgerlichen Mitglieder gesichert werden muß, für die zu wählenden Mitglieder sofort Stellvertreter zu bestellen, die Wahlen aber für die Dauer von drei Jahren, das erste Mal jedoch bis Ende 1877 vorzunehmen.

Da die Sitzungen der Oberersatzcommission am 1. Juni d. J. beginnen, so empfiehlt sich eine Beschleunigung der Wahlen.

2. Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Zufolge § 24 und § 147 2 der Gewerbeordnung ist zur Anlegung von Dampfkesseln eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, und der

Besitzer von Dampfkesseln verpflichtet, die von der Behörde vorgeschriebenen Einrichtungen auch während des Betriebes in gutem Stande zu erhalten. Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 sind die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, welche bei der Anlegung von Dampfkesseln zu beachten sind, erlassen. Durch diese reichsgesetzlichen Anordnungen ist die Bremische Verordnung vom 17. October 1857, die Aufsicht über Dampfkesselanlagen betreffend, in ihren wesentlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Es ist daher erforderlich, unter Aufhebung dieser Verordnung eine neue, die polizeiliche Aufsicht über Dampfkesselanlagen regelnde Ausführungsverordnung zu erlassen. In dieser Veranlassung hat die Polizeidirection dem Senat berichtet, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu thunlichster Beseitigung der aus einem ordnungswidrigen Betriebe von Dampfkesseln entstehenden Gefahren es sich empfehle, gleichzeitig auch Anordnung zu treffen, durch welche möglichst nicht nur, worauf allein die Reichsgesetzgebung und unsere bisherige Partikulargesetzgebung gerichtet sei, eine zweckmäßige Einrichtung und Aufstellung der Dampfkessel nebst ordnungsmäßiger Instandhaltung dieser Einrichtungen, sondern auch ein denjenigen Anforderungen entsprechender Betrieb der Dampfkessel bewirkt werde, deren Erfüllung von Wissenschaft und Praxis als im Interesse der Sicherheit erforderlich erkannt ist. Zu diesem Behuf sei, wie es für Preußen bereits durch das Preussische Gesetz vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, geschehen, anzuordnen, daß die Besitzer von Dampfkesseln, beziehungsweise die von denselben bestellten Leiter von Dampfkesselbetrieben und ferner die Wärter von Dampfkesseln für die bestimmungsmäßige Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen und, was in dem analogen Falle der Ausführung von Bauten für die Leiter und Ausführer von Bauten bereits durch § 330 des Strafgesetzbuchs vorgeschrieben worden, für die Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik strafrechtlich verantwortlich seien. Eine derartige Bestimmung in Verbindung mit anzuordnenden regelmäßigen Revisionen der Dampfkessel und des Betriebes derselben, werde, soweit dies durch Einwirken der Behörden möglich, den mit dem Dampfkesselbetriebe verbundenen Gefahren vorbeugen, auch den amtlichen Revisionen der Dampfkessel einen festen Anhalt geben. Solche Vorschrift mache dann aber auch die weitere Anordnung wünschenswerth, daß Besitzer von Dampfkesseln nicht nur die amtliche Revision ihrer Dampfkessel zu gestatten, sondern auch die zur Untersuchung der Kessel erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen und die durch die Revision entstehenden Kosten in Gemäßheit eines für die Entschädigung der Sachverständigen aufzustellenden Gebührentarifs zu tragen haben, da andernfalls der Staatscasse erhebliche Unkosten entstehen würden, welche, wenn auch nicht ausschließlich im Interesse der Kesselbesitzer verwandt, doch durch die Einrichtung gefährlicher Anlagen hervorgerufen und daher billigerweise auch von den Inhabern der Anlagen zu bestreiten seien. Aus diesen Gründen sei der Erlaß eines Gesetzes nach Maßgabe des beiliegenden Entwurfs, welcher sich an das Preussische Gesetz anschließe und von hiesigen Sachverständigen als durchaus sachgemäß erkannt worden, zu empfehlen.

Anlage I

Der Senat hat seinerseits diesem Gesetzentwurf, welcher einer vorgängigen Prüfung Seitens einer besondern Deputation nicht bedürfen wird, seine Zustimmung ertheilt und ersucht daher die Bürgerschaft auch ihrerseits denselben zu genehmigen. Sollte die Bürgerschaft jedoch vorziehen, daß der Entwurf zuvor einer Berathung durch eine Deputation unterzogen werde, so ist der Senat auch damit einverstanden und beantragt solchenfalls, daß die Bürgerschaft ihre Mitglieder bei dieser Deputation namhaft mache.

3. Kaiserstraße.

Anlage II

Den anliegenden Bericht der Baudeputation, die Beiträge der Anlieger der Kaiserstraße zu den Kosten der Straßenanlage betreffend,

4. Kaiserbrücke,

Anlage III

sowie den beifolgenden Bericht derselben Deputation, die Kosten für die Regulirungen der der Kaiserbrücke benachbarten Straßen betreffend, läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 22. Mai 1874.

Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft verordnet der Senat was folgt:
§ 1.

Die Besitzer von Dampfkesselanlagen beziehungsweise die zur Leitung des Betriebs an ihrer Statt bestellten Personen, sowie die mit der Wartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beobachtet werden.

§ 2.

Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu *Mk* 500 oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§ 3.

Die Besitzer von Dampfkesselanlagen sind verpflichtet, eine amtliche Revision des Betriebes durch Sachverständige zu gestatten, und die zur Untersuchung der Kessel erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Vorschrift werden von dem Senat durch eine Verordnung erlassen.

§ 4.

Für die Untersuchung eines Dampfkessels sind vom Besitzer desselben folgende Gebühren zu entrichten:

1) für die Untersuchung vor Eröffnung des Betriebs *Mk* 15

2) für die Untersuchung im Betrieb befindlicher Dampfkessel:

a. äußere..... *Mk* 15

b. innere..... " 30

c. äußere und innere..... " 30

beträgt jedoch die feuerberührte Fläche der Kessel weniger als acht Quadratmeter

a. äußere..... *Mk* 10

b. innere..... " 20

c. äußere und innere..... " 20

3) Werden innerhalb 12 Monate mehrere in Betrieb befindliche zu einer gewerblichen Anlage gehörige Dampfkessel untersucht, so ist für die Untersuchung des ersten Kessels die volle, für die übrigen die halbe Gebühr unter 2 zu entrichten.

4) Bei einer Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen hat der Besitzer des Dampfkessels außer der Gebühr die Fahrkosten und sonstigen Auslagen des Sachverständigen zu erstatten.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 22. Mai 1874.

**Bericht der Deputation, die Veräußerung von Staatsareal
an der Kaiserstraße betreffend.**

(Eingereicht am 22. Mai 1874.)

Dem Berichte vom 15. April 1874 (Berh. pag. 245) entsprechend, haben Senat und Bürgerschaft den öffentlichen Verkauf des an der Kaiserstraße belegenen

Staatsareales genehmigt und die näheren Bedingungen in das Ermessen der Baudeputation gestellt. Im Verlauf der Berathung dieser Bedingungen erachtete die Baudeputation es indessen für unvermeidlich, die gesetzlichen Beiträge zu den Kosten der Straßenanlage vorab zu reguliren, wozu sie ihres Erachtens einer ausdrücklichen Ermächtigung bedarf.

Für die Berechnung dieser Beiträge ist die Verordnung vom 27. October 1845, die vom Staat neu anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze betreffend, maßgebend. Während nun die genaue Feststellung der gesetzlichen Beiträge erfahrungsmäßig erst nach gänzlicher Abwicklung aller auf die Anlage der Kaiserstraße bezüglichen Rechtsverhältnisse möglich ist, scheint es der Baudeputation dem Interesse des Staates mit Rücksicht auf den bevorstehenden Verlauf des anliegenden, demselben gehörigen Areales mehr zu entsprechen, die Straßenbeiträge bereits vor diesem Verkaufe annähernd zu berechnen und in abgerundetem Betrage in die Verkaufsbedingungen aufzunehmen. Denn einestheiles muß dem Reflectanten daran liegen, bei der Berechnung seiner Offerte über die Höhe dieser Beiträge völlig im Klaren zu sein, andernteils gelangt der Staat auf diese Weise zu dem Erfasse eines Theiles der Anlagelkosten bereits bei der Fassung der veräußerten Parzellen, während ohne eine derartige vertragmäßige Regulirung die genaue Berechnung, wie gesagt, erst später vollendet werden kann, nicht zu gedenken der mitunter dem Staat durch die Betheiligten verursachten Weiterungen, welche auf diese Weise abgeschnitten werden. In wie weit die gesamte Beitragspflicht der Anlieger solchergestalt zu kurzer Hand geordnet werden könne, ist mit Sicherheit nicht vorauszu sehen; die Deputation wird in Ausnahmefällen, bei etwa erforderlich werdenden Verkäufen unter der Hand, besonders berichten, bittet indessen um die Ermächtigung, zu dem Durchschnittsbeitrage sich zu verständigen, auch auf die jetzigen Anlieger der Kaiserstraße zu erstrecken, insoweit solche in die Lage kommen, das Ausgangsrecht gegen die Zahlung der gesetzlichen Beiträge erwerben zu müssen.

Die Baudeputation richtet daher an Senat und Bürgerschaft das Ersuchen, ihr die Ermächtigung ertheilen zu wollen,

- 1) die gesetzlichen Beitragsquoten zu den Kosten der Anlage der Kaiserstraße nach annähernd genauer Berechnung derselben bereits jetzt in abgerundeter Summe festzustellen und solchergestalt beim Verkauf des an der Kaiserstraße belegenen Staatsareales in die Bedingungen aufzunehmen,
- 2) in gleicher Weise mit den Anliegern abzuschließen, insoweit dieselben das Ausgangsrecht nach der Kaiserstraße zu erwerben haben.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Helmken.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 22. Mai 1874.

Bericht der Baudeputation die Straßenregulirungen an den Zugängen der Kaiserbrücke betreffend.

(Eingereicht am 22. Mai 1874.)

Bekanntlich sind von Senat und Bürgerschaft für die Rampen zur Kaiserbrücke an beiden Ufern der Weser laut Kostenanschlag vom 11. October 1872 (Verh. pag. 579.580) bewilligt *M.* 216,000 unter Ausschluß der für die Veränderung der Kellereingänge u. s. w. erforderlichen Kosten; ferner laut Specialbudget No. 57 sub III² pro 1873 und No. 59 sub III⁴ pro 1874 für die Kaiserstraße auf der Strecke bis zur Hutfilterstraße einschließlich der Arbeiten an der Schlachte, Langenstraße, Krahnspforte und letzten Schlachtpforte *M.* 67,460, bis

zur Georgsstraße *M* 57,700, und sind für Veränderungen an den Eingängen der Häuser in dem ersten dieser beiden Posten *M* 14,000, in dem zweiten einschließlich der Insgemeinkosten ca. *M* 5000 veranschlagt. Wie in dem Bericht vom 8. April 1874 (Berh. pag. 215) vorbehalten, erlaubt sich die Baudeputation in Betreff dieser Rampen und Arbeiten an den Häusern nummehr weiter zu berichten.

Die Rampe an der Schlachte sollte nach dem genehmigten Project bekanntlich in der Weise zur Ausführung kommen, daß dieselbe von der Ufermauer durchschnittlich $11,57^m = 40$ Fuß entfernt und von dieser niedriger belegenen Uferstrecke durch eine Futtermauer nebst Gitterwerk getrennt blieb, ein Nothbehelf, welcher in der Sorge der Techniker seinen Grund hatte, daß die Bollwerke zu schwach seien, um dem Druck der Erhöhung zu widerstehen, falls damit bis an die Ufer vorgerückt werde. Erneuerte Untersuchungen haben das erfreuliche Resultat ergeben, daß die Bollwerke nicht so schwach sind, daß von der Erhöhung der Uferstrecke Abstand genommen werden müßte. Die Mauer ist 1866 mit einer Spundwand versehen, welche gegen Unterspülungen hinlänglichen Schutz verleiht; dieselben sind bis zum ersten Absatz frei zu graben und verstärkt wieder aufzuführen, auch auf der ganzen Strecke durch gute Erdanker zu befestigen. Dadurch aber, daß die Fahrbahnoberkante in ganzer Breite in der gleichen Höhe mit der Ufermauer zu liegen kommt, wird die Uferstrecke dem Verkehr erhalten und der Schlachte ein besseres Ansehn gegeben, während durch den Wegfall der Futtermauer die Kosten der Erhöhung der Uferstrecke ausgeglichen werden und keine Mehrkosten entstehen.

Dagegen verursachen die Straßenregulirungen an den Häuserseiten mehr Kosten als veranschlagt, was theilweise auf die nachträgliche Erhöhung der Brücke zurückzuführen ist, insofern dieselbe für die Höhe und Länge der Rampen, das veränderte Niveauverhältniß der Kaiserstraße, der Kreuzung der Langenstraße u. s. w. bestimmend war. Es handelt sich theils um die zufolge Bauordnung §§ 8 und 14 der Baudeputation bei Gelegenheit von Straßenregulirungen zur Pflicht gemachte Beseitigung von Verkehrshindernissen, als Ausbauten, Ausluchten, Kellerhäfen, Kellereingängen, Kellerlufen, Treppentufen und Lufen zc., theils um Wiederherstellung von Thüren, Fenstern, Eingängen in Fäßen, wo solche durch die starke Erhöhung der Straßen mehr oder weniger verbaut oder stark beeinträchtigt werden. Die Summe der Kosten kann im Voraus nicht berechnet werden, denn die Verständigung erfolgt erfahrungsmäßig manchmal erst im Verlauf der Straßenarbeiten an Ort und Stelle, und ist die Herstellung dann selbstverständlich dringlich, damit die Straßenanlage nicht aufgehalten, sonderu der freie Verkehr sobald wie möglich wieder eröffnet und doppelte Arbeit vermieden werde. Derartige Abmachungen sind, je nach der dringenden Nothwendigkeit, dem angeführten § der Bauordnung entsprechend, stets in das Ermessen der Straßenbaubehörde gestellt und können in derartigen Fällen nicht erst von der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abhängig gemacht werden. Mit verschiedenen theiligten Anwohnern ist übrigens ein befriedigendes Abkommen bereits abgeschlossen.

Da an verschiedenen für die Kaiserbrücke bewilligten Posten hinreichend gespart wird, so bedarf es indessen keiner eigentlichen Nachbewilligung, vielmehr richtet die Baudeputation an Senat und Bürgerschaft nur das Ersuchen, genehmigen zu wollen,

daß die Kosten der gedachten Regulirungen an den Häusern zunächst den für die Rampen und die Kaiserstraße u. s. w. bewilligten Fonds, so weit solche aber nicht ausreichen, den an der Kaiserbrücke ersparten Geldern entnommen werden.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Helmken.

